

Förderung religiöser Bildungsmaßnahmen durch das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken e. V. in Paderborn im Bistum Dresden-Meißen (Vergabeprix ab dem 01.01.2026)

In besonderer Weise stehen Kinder und Jugendliche im Fokus der Arbeit des Bonifatiuswerkes. Die Sorge für Familien, Kinder und Jugendliche ist in der heutigen Zeit besonders dringlich, damit diese Ermutigung und Stärkung erfahren und die Weitergabe des Glaubens gerade auch in der Alltagswelt erfolgt. Das Bonifatiuswerk bezuschusst daher religiöse Bildungsmaßnahmen in den Diaspora-Gebieten der ostdeutschen (Erz-)Diözesen, in denen der Katholikenanteil an der Gesamtbevölkerung bis zu 12 % beträgt.

Antragsteller können sein: Pfarrgemeinden und Dekanate, pastorale Räume und Verbände, Katholische Jugendverbände, Diözesanstellen, Ordensgemeinschaften und geistliche Gemeinschaften, sowie sonstige katholische Gruppen und Initiativen und Organisationen.

ANTRAG

Der Antrag ist an die Fachstelle Bonifatiuswerk der Hauptabteilung 3 des Bischöflichen Ordinariats zu richten.

Der Antrag ist ausschließlich über das digitale Förderportal https://bistum-dresden-jugend.descript.de/de/activity/activity_application_form/?principal_id=1 zu stellen.

Es wird automatisch eine Eingangsbestätigung mit den Antragsdaten versendet. Bei Bewilligung durch die Fachstelle wird eine Zuwendungsbestätigung mit den Zugangsdaten für den Verwendungsnachweis erstellt.

Rückfragen sind zu richten an:

Bischöfliches Ordinariat
Hauptabteilung 3
Uwe Pohl
Schweriner Str. 27, 01067 Dresden
Tel.: 0351 31563-336
E-Mail: pastoral@bddmei.de

Fördergegenstand:

Im Bistum Dresden-Meißen werden über das Bonifatiuswerk Paderborn folgende konkrete Maßnahmen mit 4 €/ Tag und Teilnehmer (TNT) gefördert:

- religiöse Bildungstage- und -fahrten für und mit Kindern und Jugendlichen
- religiöse (katechetische) Bildungstage- und -fahrten für und mit Familien (Schlüssel: max. 2 Erwachsene pro teilnehmendem Kind)
- Besinnungstage
- Ministrant/-innentage und -fahrten

- Wallfahrten (keine Bistumsveranstaltungen)
- Sakramentenvorbereitung (Erstkommunion- und Firmfahrten)
- Frohe Herrgottstunden

Förderbedingungen:

1. Voraussetzung für eine Förderung ist das Vorliegen eines bei der Diözesanstelle vorgelegten eigenen institutionellen Schutzkonzeptes. Der Antragsteller ist verpflichtet, das Schutzkonzept in geeigneter Weise der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.
2. Es werden eintägige Maßnahmen unabhängig vom Ort gefördert.
3. Es werden mehrtägige Maßnahmen unabhängig vom Ort gefördert. An- und Abreisetag gelten als ein Tag.
- 3a. Ausnahme: Frohe Herrgottstunde:
Die Frohe Herrgottstunde ist als ein Projekt für das ganze Jahr gesammelt zu beantragen und kann in den Räumen der beantragenden Pfarrei stattfinden.
4. Für Erwachsene, die bei der Durchführung der Maßnahme aktive Mitarbeit leisten, wird ein Zuschuss in jeweils entsprechender Höhe gewährt, sofern sie die Gruppe ehrenamtlich und nicht im Rahmen ihrer hauptberuflichen Tätigkeit begleiten.
5. Im Ausschreibungstext religiöser Bildungsmaßnahmen ist auf die Förderung des Bonifatiuswerkes hinzuweisen und bei der Bewerbung der Maßnahme ist das Logo des Bonifatiuswerkes zu verwenden.

Verwendungsnachweis:

Nach Abschluss der geförderten Maßnahme ist vom Antragsteller über den digitalen Zugang der Verwendungsnachweis zu führen.

Der Abschlussbericht über Durchführung, Nachhaltigkeit und Wirksamkeit umfasst folgende Angaben:

1. Projektauswertung, Projektdurchführung, Projektfazit
2. Der Zweck der Ausgaben ist jeweils eindeutig zu bezeichnen und durch prüffähige Unterlagen zu belegen (mit finalem Kosten- und Finanzierungsplan)
3. Teilnehmerlisten
4. Originalbelege/ Rechnungskopien und Originalteilnehmerlisten verbleiben beim Antragsteller und müssen 10 Jahre aufbewahrt werden
5. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Verwendungsnachweis

Die Fachstelle weist gegenüber dem Bonifatiuswerk anhand standardisierter Auswertungsbögen die finanziell und inhaltlich erfolgreich abgeschlossenen Gesamtmaßnahmen nach. Das Bonifatiuswerk behält sich darüber hinaus stichprobenartige Prüfungen der Einzelmaßnahmen in den (Erz-)Bistümern vor Ort vor.

Bei Nichteinhaltung der beschriebenen Vorgaben behält sich das Bistum Dresden-Meißen bzw. das Bonifatiuswerk vor, bereits zugesagte Gelder zurückzufordern.

Die Maßnahmen werden durch die Pressearbeit des Bonifatiuswerkes begleitet (Reportagen, Interviews, Kurzberichte usw.).

Ausschluss

Nicht gefördert werden Projekte in Verbindung mit politischen Parteien, Projekte, die der Zielsetzung des Bonifatiuswerkes (Satzung) widersprechen, Maßnahmen, die gegen die Interessen, Werte und Vorgaben der katholischen Kirche und der Partner-(Erz-)Bistümer verstoßen.

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Dresden, den 10. FEB. 2026



Andreas Kutschke
Generalvikar